

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1343/2023

Abteilung: Tiefbau

Bearbeiter/in: Schwarz, Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 54770

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	01.02.2023	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	09.02.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Anruf-Sammel-Taxi (AST) – Ergänzende Vorgaben für das Ausschreibungsverfahren

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion empfiehlt dem Stadtrat, die in der Vorlage nachfolgend dargestellten Sachverhalte bzw. Vorgaben für die Ausschreibung des Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (AST) zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt die in der Vorlage nachfolgend dargestellten Sachverhalte bzw. Vorgaben für die Ausschreibung des Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (AST).

Information:

A. Rückblick

In der Sitzung vom 28.04.2022 hat der Stadtrat für den Nahverkehrsplan für Bedarfsverkehre das Betriebsmodell 1a beschlossen (vgl. 1002/2022).

1. Bedarfsverkehr in Verkehrsräumen bzw. zu Verkehrszeiten, in denen der Stadtbus nicht fährt - keine Konkurrenz zum Stadtbus

a. Fahrplangebunden (für Fahrgäste Fahrplan mit Fahrtmöglichkeiten) klassisches Modell im Bedarfsverkehr (Anrufsammeltaxi, usw.)

- Betriebsdurchführung i.d.R. durch Taxi- oder Mietwagenunternehmen
- Kosten entstehen weitgehend nur bei konkret angemeldeten/nachgefragten Fahrten (ggf. aber Vorhaltekostenanteil)

Nach Beratungen und Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion sowie des Verkehrsausschusses hat der Stadtrat am 21.07.2022 den neuen Nahverkehrsplan beschlossen (vgl. 1131/2022).

Die konkrete Betriebsdurchführung des Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (AST-Verkehr) wird auf Basis des beschlossenen Nahverkehrsplans (vgl. 1131/2022) neu ausgeschrieben. Bereits zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 soll das neue Linienbündel Speyer (Stadtbusverkehr) in Betrieb gehen. Daher ist es vorgesehen, zeitgleich, auch die Inbetriebnahme des neuen AST-Verkehrs sicherzustellen. Der AST-Verkehr soll für eine Dauer von 10 Jahren ausgeschrieben werden (vgl. 1264/2022/1).

B. Vorgaben für das AST-Ausschreibungsverfahren

1. Einrichtung einer zusätzlichen AST-Haltestelle für das „Fifties“ als sonstige nachtverkehrsrelevante Einrichtung

Gemäß Anliegen des Jugendstadtrats, wurde geprüft ob im Rahmen der Neuausschreibung des AST-Verkehrs für den Jugendclub „Fifties“ hinter der Walderholung eine Sonderhaltestelle errichtet werden kann. Im Nahverkehrsplan werden, unter Kapitel 5.3 - Bedarfsverkehr, die Merkmale des zukünftigen Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs konkretisiert. Darunter fällt auch eine flächenhafte Verfügbarkeit, im Speziellen auch die Ausweisung weiterer Einstiegspunkte. Somit sind weitere AST-Haltestellen möglich und im Konzept auch angedacht. Daher besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit im Bereich des „Fifties“, eine neue AST-Haltestelle als sogenannte nachtverkehrsrelevante Einrichtung einzurichten.

Die konkret dadurch entstehenden Kosten können allerdings nicht belastbar beziffert werden, da zu viele Unwägbarkeiten hineinspielen. Die Nutzungsintensität ist auch von der Art und der Häufigkeit von Veranstaltungen abhängig. Laut Gutachter Schmechtig Nahverkehrs Consult wird geschätzt, dass die wirklichen Mehrkosten in einem Bereich zwischen 1.000 und 15.000 € p.a. liegen dürften. Das „Fifties“ wird in der Ausschreibung entsprechend berücksichtigt und als weiterer Einstiegspunkt eingerichtet.

2. Anschluss des AST-Verkehrs an das Buchungs- und Abrechnungssystem AnSaT

Gemäß Kapitel 5.3 Bedarfsverkehr des Nahverkehrsplans sollen neue Buchungsmöglichkeiten wie bspw. die Bestellung per App ermöglicht werden. Daher wird zur Integration des AST-Verkehrs in Speyer das Buchungs- und Abrechnungssystem AnSaT verwendet. Dieses beinhaltet den Onlinezugang zum AnSaT-System auf Seiten des Taxiunternehmens und der Stadt Speyer mit den Systemmodulen Stammdaten, Buchung und Disposition, Statistik und Abrechnung sowie die Buchungsmöglichkeit direkt aus der Elektronischen Mobilitätsauskunft des VRN und der VRN-App. Im Angebot ebenfalls enthalten ist der Stammdatenaufbau sowie die regelmäßige Datenpflege. Gemäß letzter Auskunft vom VRN ist mit Kosten i. H. v. vsl. ca. 5.800 € p.a. zu rechnen.

3. Vorgaben der „Clean-Vehicles-Directive“-Richtlinie

Hinsichtlich des Einsatzes von saubereren Fahrzeugen wird auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen, insbesondere der „Clean-Vehicles-Directive“-Richtlinie bzw. des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge mit einem Mindestfahrzeuganteil von 38,5 %, verwiesen.

Nachrichtlicher Hinweis zur Umsetzung der „Clean-Vehicles-Directive“-Richtlinie (Richtlinie EU 2019/1161) bzw. des SaubFahrzeugBeschG vom 09.06.2021:

Durch den Bundestag wurde nach erfolgtem Umsetzungsbeschluss der Clean-Vehicles-Directive-Richtlinie das „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ (SaubFahrzeugBeschG) verabschiedet. Nach diesem haben Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei zukünftigen Beschaffungen von Fahrzeugen und Dienstleistungen die nach § 6 SaubFahrzeugBeschG festgelegten Mindestziele „insgesamt“ einzuhalten. Für den ÖPNV gilt, dass ab August 2021 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SaubFahrzeugBeschG, bei der Beschaffung sauberer leichter Nutzfahrzeuge für den Referenzzeitraum vom 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 sowie vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 die in der Anlage 1 des Gesetzes jeweils genannten Emissionsgrenzwerte gelten. Für den Anteil dieser Fahrzeuge an der Gesamtzahl der beschafften leichten Nutzfahrzeuge gilt, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SaubFahrzeugBeschG, in beiden Referenzzeiträumen jeweils ein Mindestziel von 38,5 Prozent.

C. Anpassung der AST-Fahrpreise

Aktuell beträgt der Fahrpreis beim AST 2,25 € bei Erwachsenen, 1,10 € bei Kindern und 1,10 € bei Zeitkarteninhabern. Für Jahres- bzw. Halbjahreskarteninhaber erfolgt die Fahrt derzeit kostenfrei (Stand 14.12.2014).

In § 10 Abs. 2 der aktuellen Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Fassung vom 01.01.2018, geändert durch Änderungssatzungen zuletzt am 23.6.2022) heißt es:

Der Bartarif für Einzelfahrten für Leistungen nach Absatz 1 orientiert sich am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine und richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Wagen. Hiervon abweichende Bartarifregelungen bedürfen der Zustimmung der Verbundgesellschaft, es sei denn, die abweichende Tarifregelung bestand bereits beim Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung am 01.01.2014 und gilt deshalb als genehmigt.

Laut aktueller Fahrpreistabelle des VRN (Tarifstand 1/2023) gilt bspw. für Preisstufe 1 (Wabentarif) bei Erwachsenen ein Preis von 2,40 € und bei Kindern ein Preis von 1,60 €. In Anbetracht der seit 14.12.2014 unveränderten Preise beim AST ist aus Sicht der Verwaltung eine geringfügige Erhöhung angemessen. Die Verwaltung empfiehlt daher, in Anlehnung an die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar bzw. der aktuellen Fahrpreistabelle, die Fahrpreise für Erwachsene um + 0,15 €, für Kinder um + 0,50 € sowie für Zeitkarteninhaber ebenfalls um + 0,50 € zu erhöhen.

Somit werden folgende neue Fahrpreise zur geplanten Inbetriebnahme des AST-Verkehrs zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 festgelegt:

- Erwachsene 2,40 €
- Kinder 1,60 €
- Zeitkarteninhaber 1,60 €
- Für Jahres- bzw. Halbjahreskarteninhaber erfolgt die Fahrt kostenfrei

Eine Anpassung der Preise zu einem späteren Zeitpunkt wird jedoch nicht ausgeschlossen.

D. Finanzielle Förderung des AST-Verkehrs durch Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Gemäß der aktuellen Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar werden alternative Bedienungsformen, dazu zählt auch der AST-Verkehr, durch den VRN gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- *Beachtung der Tarifvorgaben gem. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung.*
- *Vollständige und rechtzeitige Lieferung der für die Abrechnung erforderlichen Grundlegendaten – spätestens bis 30. April des Folgejahres.*

In den Förderkonditionen der Satzung heißt es u.a., dass der Regelfördersatz bis zu 45% der nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Betriebskosten beträgt und die Förderobergrenze je Linie bei 45.000 € liegt. (vgl. Anlage 5 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Fassung vom 01.01.2018, geändert durch Änderungssatzungen zuletzt am 23.6.2022)

Beim aktuellen AST-Verkehr gibt es lediglich eine AST-Linie. Die Planungen zum Neukonzept sehen ebenfalls eine AST-Linie vor. Aufgrund der aktuellen Kostenschätzung vom Gutachter Schmechtig Nahverkehrs Consult i.H. v. 185.000 € p.a. (zuzüglich der Mehrkosten für die zusätzliche Haltestelle „Fifties“) wäre demnach gemäß aktueller Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar eine Förderung bis zu 45.000 € p.a. möglich.

In der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Anlage 5, wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Absenkung des Fördersatzes möglich wäre. Im Wortlaut heißt es dazu folgendermaßen:

Eine Absenkung des Regelfördersatzes kann durch die VRN GmbH vorgenommen werden falls das Antragsvolumen die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel übersteigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel bemessen sich nach dem pauschalen Einnahmeanteil gemäß Anlage 6 § 4, der in gleicher Höhe durch Mittel der VRN GmbH ergänzt wird.

E. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Stadt wird im Wege der Ausschreibung die Durchführung des AST-Verkehrs im Rahmen eines Subunternehmervertrags vergeben, der die beihilferechtlichen Voraussetzungen der *Verordnung (EG) Nr. 1370/2007* erfüllt (vgl. 1264/2022/1).

1. Zunächst erfolgt die Ausschreibung der Verkehrsleistung als Subunternehmerleistung mit dem Hinweis für die Bewerber/ Bieter, dass die Zuschlagserteilung erst nach Genehmigung des Verkehrs durch die zuständige Genehmigungsbehörde, Landesbetrieb für Mobilität (LBM), erfolgen wird.
2. Anschließend erfolgt die Beantragung der Genehmigung beim LBM durch die Stadt Speyer, allerdings erst sobald im Verfahren mindestens ein zuschlagsfähiges Angebot zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen vorliegt.

Zusätzliche Information: Im Nahverkehrsplan, Kapitel 5.3 – Bedarfsverkehr, heißt es:

„Dieser Bedarfsverkehr ist als Weiterentwicklung des bestehenden AST als „AST 2.0“ vorgesehen und soll den Anforderungen eines „Linienbedarfsverkehrs“ nach § 44 Personenbeförderungsgesetz entsprechen.“

Beim fahrplangebundenen AST-Verkehr handelt es sich nach Rücksprache mit dem LBM um einen Bedarfsverkehr gemäß Linienverkehr nach §42 PBefG in Verbindung mit §2 (6) PBefG. Aufgrund der Bestimmungen des PBefG, wird die Genehmigung des AST-Verkehrs gemäß § 42 PBefG in Verbindung mit §2 (6) PBefG beim LBM beantragt.